



Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Nach dem am 18. August 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind Benachteiligungen in Beschäftigung und Beruf aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität unzulässig.

Was sind die Folgen eines Verstoßes gegen das AGG?

Beschäftigte dürfen nicht gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen. Ein Verstoß kann zu erheblichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen von der Abmahnung, Umsetzung und Versetzung bis hin zur Kündigung führen! Verstößt der Arbeitgeber gegen das Benachteiligungsverbot, hat die bzw. der Benachteiligte einen Anspruch auf Schadensersatz. Darüber hinaus kann sie bzw. er wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Diese Ansprüche müssen innerhalb einer Frist von 2 Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

Wer ist Beschäftigter im Sinne des AGG?

Beschäftigte sind Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen, Auszubildende sowie Personen in beruflicher Fortbildung sowie beruflicher Umschulung, Leiharbeiter / Leiharbeiterinnen, Bewerber / Bewerberinnen, ehemalige Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen und arbeitnehmerähnliche Personen (z.B. in Heimarbeit Beschäftigte).

Was versteht man unter den Begriffen "Rasse oder ethnische Herkunft"?

Davon sind Differenzierungen wegen der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums (im Sinne des ethnischen Ursprungs) erfasst.

Was versteht man unter den Begriffen "Religion und Weltanschauung"?

Eine Religion ist gekennzeichnet von der subjektiven Gewissheit von der Eingliederung des Einzelnen in einen jenseitigen, nicht mit von den Menschen gesetzten Maßstäben zu beurteilenden und durch wissenschaftliche Erkenntnisquellen nicht erschöpfend zu erklärenden Zusammenhang. Unstreitig vom Benachteiligungsverbot wegen der Religion erfasst sind die Mitglieder anerkannter Religions- und Glaubensgemeinschaften.

Unter einer Weltanschauung versteht man ein umfassendes Konzept oder Bild des Universums und der Beziehung zwischen Mensch und Universum. Allgemeine politische Gesinnungen werden hiervon nicht erfasst.

Was bedeuten der Begriff "sexuelle Identität"?

Der Begriff der "sexuellen Identität" erfasst homosexuelle Männer und Frauen ebenso wie bisexuelle, transsexuelle oder zwischengeschlechtliche Menschen.

Was ist eine „Benachteiligung“?

Unter den Begriff der Benachteiligung fallen unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen sowie Belästigungen und sexuelle Belästigungen.

Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines der vom Gesetz erfassten Benachteiligungsgründe eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.



Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines vom AGG erfassten Grundes gegenüber anderen Personen besonders benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Eine Belästigung liegt vor, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem vom AGG erfassten Benachteiligungsgrund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Eine sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt und damit die Würde der betreffenden Personen verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dazu gehören auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen.

Beschwerderecht der Beschäftigten

Das AGG gibt allen Beschäftigten das Recht, sich bei der zuständigen Stelle des Betriebs oder Unternehmens zu beschweren, wenn sie sich aus einem vom AGG erfassten Grund benachteiligt fühlen. Die Beschwerde wird geprüft und das Ergebnis der Prüfung wird der bzw. dem Beschäftigten mitgeteilt.

Leistungsverweigerungsrecht

Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz ergreift, sind Beschäftigte berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht allerdings nur dann, wenn die bzw. der Beschäftigte sich vorher bei ihrem bzw. seinem Arbeitgeber bzw. der Beschwerdestelle beschwert hat und der Arbeitgeber gegen die Belästigung bzw. sexuelle Belästigung keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen ergriffen hat. Bitte beachten Sie, dass eine zu Unrecht erfolgte Leistungsverweigerung eine Arbeitsverweigerung darstellt, die zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen kann!

Der Text des AGG und des § 61 b Arbeitsgerichtsgesetz (maßgebliche Klagefrist) kann im Intranet eingesehen werden. Weitere Fragen zum AGG beantwortet Ihnen gerne die Personalabteilung.